



**SCHÖNER
AUSBLICK**

VEREINSSATZUNG

(in der Fassung der am 10.05.2016 beschlossenen Satzungsänderung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet „Schöner Ausblick“.

Er ist bereits in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Vereinssitz befindet sich in Alsfeld-Elbenrod.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 Abgabeordnung (AO). Der Verein setzt sich für den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft Mittelhessens, identisch mit den Gebietsgrenzen des Regierungsbezirks Mittelhessen, aber auch angrenzender Räume ein, wenn Landschaften Mittelhessens davon berührt werden. Er fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bedeutung und die Notwendigkeit der Bewahrung unberührter Naturräume und von Landschaft und für eine technisch unbelastete Umwelt. Er vermittelt dabei sowohl die ökologisch fassbaren als auch die naturwissenschaftlich nicht erfassbaren Qualitäten von Landschaften in diesem Geltungsbereich. Er vermittelt Kenntnisse darüber, dass die mittelhessischen Naturlandschaften lebensnotwendige Freiräume für die dort lebenden Menschen darstellen und wichtige Grundlage dortiger ländlicher Lebensqualität sind.

(2) Der Verein setzt sich wie folgt ein, um diese Vereinszwecke zu erreichen:

- naturkundliche Exkursionen
- Unterstützung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Durchführung von Maßnahmen zur Renaturierung und Landschaftspflege
- Durchführung natur- und umweltpädagogischer Veranstaltungen
- Auseinandersetzung mit umweltpolitischen Prozessen und Konzepten unter naturschutzfachlichen Aspekten
- Durchführung wissenschaftlicher Vorträge
- Erstellung wissenschaftlicher Gutachten und Ausarbeitungen
- Stellungnahmen gegenüber und Einwirken auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien, notfalls mit Einschaltung in Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren. Dabei insbesondere das Einschalten in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für Bauten aller Art und für Großveranstaltungen im Außenbereich, wie etwa Straßen, Industrieanlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen, Solarparks, Open Air- Konzerte und sonstige Massenveranstaltungen mit dem Ziel, jeweils zu menschen- und naturverträglichen Standortfindungen zu kommen.
- Unterstützung für betroffene Bürger und Bürgerinitiativen, die sich für den Erhalt ihrer ländlichen Lebensräume einsetzen
- Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Natur und Umwelt.



Schöner Ausblick e.V.



§ 3 Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsführung und Vereinsverwaltung sind zu möglichster Sparsamkeit angehalten, um ein Höchstmaß an Mitteln für die Verfolgung der Vereinsziele zur Verfügung zu haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Rundschreiben einzuberufen. Die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenvartes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Vereins, ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso wie zur Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsbefugten und dem erweiterten Vorstand.

Dem vertretungsbefugten Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. (stellvertretender) Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 4 Beisitzer an.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des vertretungsbefugten Vorstands.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Buchführung
- e) die Erstellung des Jahresberichtes

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den restlichen Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen nach der Sitzung auszuhändigen.

(6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.



§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Mittelverwendung

- (1) Der Verein bezieht seine Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.
- (2) Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu den in der Satzung genannten Zwecken verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

[Ende]

